

Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin

Vom 1. Februar 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 7) geändert worden ist, am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Friedhofszweck	
§ 3 Schließung und Entwidmung	
Abschnitt 2	
Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbetreibende	
Abschnitt 3	
Bestattungsvorschriften	
§ 7 Allgemeines	
§ 8 Särge, Urnen	
§ 9 Ausheben der Gräber	
§ 10 Ruhezeiten	
§ 11 Umbettungen	
Abschnitt 4	
Grabstätten	
§ 12 Allgemeine Vorschriften	
§ 13 Reihengrabstätten	
§ 14 Wahlgrabstätten	
§ 15 Urnengrabstätten	
§ 16 Ehrengabstätten	
Abschnitt 5	
Gestaltung der Grabstätten	
§ 17 Beachtung der Würde des Friedhofes	
§ 18 Errichtung von Grabmalen	
§ 19 Technische Anforderungen an Grabmale	
§ 20 Entfernung	

Abschnitt 6	
Herrichten und Pflege der Grabstätten	
§ 21 Allgemeine Grundsätze	
Abschnitt 7	
Trauerfeiern	
§ 22 Trauerfeiern	
Abschnitt 8	
Sonstige Vorschriften	
§ 23 Gebühren	
§ 24 Alte Rechte	
§ 25 Haftung	
§ 26 Ausnahmen	
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	
§ 28 Ersatzvornahme	
§ 29 Inkrafttreten	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den in der Gemeinde Chorin gelegenen und von ihr verwalteten Klosterfriedhof, Amt Chorin 11 (Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstücke 47 und 45/1).

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Chorin.

(2) Der Friedhof ist Bestandteil des Denkmals »Gesamtanlage Zisterzienserkloster Chorin«. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Straße Amt Chorin und Theerofen sowie der in der Gemeinde Chorin gelegenen Revierförstereien waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer als in Absatz 2 genannte Personen auf dem Klosterfriedhof kann von der Gemeinde Chorin nur dann auf Antrag zugelassen werden, wenn es sich um verdienstvolle Forstwirtschaftler und Forstwissenschaftler mit einem tatsächlich materiellen Bezug zur Region und zum Kloster Chorin bzw. um gesellschaftlich

verdienstvolle Persönlichkeiten mit tatsächlichem Bezug zum Kloster Chorin handelt. Dies ist der Friedhofsverwaltung in einem schriftlichen Antrag zu begründen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch auch dann nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Mit der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Die Gemeinde Chorin kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde Chorin kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit (1. November bis 31. März des Jahres) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und in der Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

(2) Die Gemeinde Chorin kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Hunde sind auf dem Friedhof nur angeleint zu führen. Jeder Halter haftet für Schäden, die sein Tier auf dem Friedhof verursacht.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

(5) Totengedenkfeiern sind wenigstens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(6) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwahrt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u. a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01.11. bis 28.02.	08:00 bis 16:00 Uhr	08:00 bis 13:00 Uhr
01.03. bis 31.10.	06:00 bis 16:00 Uhr	07:00 bis 13:00 Uhr

durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten amtlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an

den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.

(7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.

(4) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr gestattet. Sie haben sich nach im Kloster stattfindenden Veranstaltungen und Ereignissen (z. B. Trauungen, Konzerte, Führungen usw.) zu richten und gehen ihnen nach.

§ 8

Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:

- a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
- b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m

(3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Absatz 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:

- Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 25 Jahre
- Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 20 Jahre
- Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Amtsbereiches nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder

richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Chorin. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten unterscheiden sich in

1. Reihengrabstätten Nutzungszeit 25 Jahre
2. Urnenreihengrabstätten Nutzungszeit 20 Jahre
3. Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) Nutzungszeit 20 Jahre
4. Wahlgrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre
5. Urnenwahlgrabstätten Nutzungszeit 30 Jahre

(3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

(3) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

(5) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch

- öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg« oder
- Aushang auf dem Friedhof oder
- Hinweisschild an der Grabstelle oder
- schriftlich

aufgefordert. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.

(3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:

1. der überlebende Ehegatte,
2. die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nicht-eheliche Kinder,
3. Adoptivkinder,
4. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
5. Eltern
6. Geschwister, Stiefgeschwister,
7. die nicht unter Nummer 1 bis 6 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig.

(9) Anstelle eines Sarges können je Wahlgrabstelle auch bis zu zwei Urnen bestattet werden. Aus der Erdwahlgrabstelle werden dann bis zu zwei Urnengrabstellen.

(10) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.

(11) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten,
3. Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (2 Urnen pro nicht mit einem Sarg belegte Wahlgrabstelle).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Chorin.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Beachtung der Würde des Friedhofes

(1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Veränderungen der Gesamtanlage und der bestehenden historischen Grabanlagen bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen. Beim Klosterfriedhof handelt es sich um ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Eine leitungsgebundene Wasserversorgung ist nicht vorhanden und kann auch zukünftig nicht beansprucht werden.

(2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 12 Absatz 5, § 17 Absatz 1, § 19 Absatz 4 und § 21 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb eines Monats durch

1. schriftliche Mitteilung oder
2. Hinweisschild an der Grabstelle oder
3. Aushang auf dem Friedhof

aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

(3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Absatz 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 stehendes Grabmal errichtet werden.

(2) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.

(3) Alle Maßnahmen die die Substanz des Denkmals und/oder das Erscheinungsbild des Denkmals verändern, bedürfen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Zweck des Erlaubnisverfahrens ist es, sicherzustellen, dass von den neuen Grabmalen keine optischen Beeinträchtigungen ausgehen. Bei einem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis ist der Unteren Denkmalschutzbehörde daher ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

(5) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).

(6) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.

(7) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindert.

(8) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.

(9) Ganzabdeckungen sind auf Erdbegräbnisstätten nicht erlaubt. Die Grabhügel werden aus Erde aufgeschüttet und mit Efeu oder dergleichen und Blumen zur Befestigung bepflanzt. An Stelle von Grabhügeln dürfen Grabplatten aus einheitlichen Werkstoffen verwendet werden. Die üblichen Grabeinfassungen aus Beton, Kunststein oder anderen Kunststoffen dürfen nicht verwendet werden.

§ 19

Technische Anforderungen an Grabmale

(1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
2. Die Grabmale müssen im Stil und Beschaffenheit dem Gesamteindruck des Friedhofes entsprechen.
3. Grabmale aus Holz, Eisen, Bronze, Kupfer oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein. Polierte Steine sind nicht zulässig.
4. Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
5. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
6. Verboten sind alle Grabzeichen mit allegorischen Darstellungen wie abgebrochenen Säulen, Baumstümpfen, Engeln, aufgeschlagenen Büchern und dergleichen mehr.

(3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten bzw. bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollte anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage

oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

(5) Für Grabmale gelten die Maße entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins des Friedhofsträgers. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Abschnitt 6

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Grundsätze

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 Absatz 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Für die Größe der Grabbeete gelten die Maße entsprechend der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.

(3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.

(4) Auf Grabbeete sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.

(5) Einzäunungen der Grabstätten durch Hecken, Eisen- oder Holzgitter sind grundsätzlich verboten. Ihre ausnahmsweise Genehmigung kann in bestimmten

Fällen erfolgen. Der historische Bestand an schmiedeeisernen Umzäunungen ist geschützt.

(6) Außerhalb der Grabbeete gilt:

- Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- Es ist der gültige gärtnerische Gestaltungsplan des Friedhofes »Kloster Chorin« bei Neuanpflanzungen zu berücksichtigen (Anlage 3).

(7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Grabkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.

(8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

Abschnitt 7 Trauerfeiern

§ 22

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden. Die Nutzung der Klosterkapelle für Trauerfeiern ist mit der jeweiligen Kirchengemeinde (evangelisch oder römisch-katholisch) zu vereinbaren bzw. abzustimmen.

(3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.

(5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abschnitt 8 Sonstige Vorschriften

§ 23

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.

(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Haftung

(1) Die Gemeinde Chorin haftet nicht für Schäden, die

1. durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
2. durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
3. durch Diebstahl,
4. durch Tiere oder
5. durch höhere Gewalt

verursacht werden.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Die Gemeinde Chorin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.

(4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

(5) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 26

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 dieser Satzung auf dem Friedhof Hunde nicht anleint,
2. entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften zu verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabumfassungen betritt,
 - h) lärmt und spielt,
3. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
4. entgegen § 8 der Satzung Säрге, Sargausstattungs-elemente oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
5. entgegen den §§ 17, 18, 19 und 20 der Satzung Grabmale, Grabumfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundamentierte oder befestigt sowie Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
6. entgegen § 21 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 1. Februar 2018

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Anlage 1

Grabmalgrößen – Größen, bis zu denen Grabmale aus Naturstein auf den Grabstätten zulässig sind

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
- aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
- liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
- aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
- liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
- aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 55 cm	18 cm
- liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
- aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
- liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
- aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
- liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
- aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
- liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Anlage 2

Grabarten		Länge x Breite
- Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
- einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
- zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
- Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
- Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

Anlage 3

Pflege- und Entwicklungskonzept

Ziel des vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzepts ist es den Friedhof des Kloster Chorin als Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage mit ihrem malerischen Charakter zu erhalten, in Teilbereichen wieder zu gewinnen und dauerhaft zu sichern.

Dies erfordert zum einen die denkmalgerechte Sicherung und Restaurierung der baulichen Elemente der historischen Grabanlagen. Zum anderen muss die Pflege der Grünanlage, die den malerischen Charakter des Friedhofs und des gesamten Klostergeländes wesentlich prägt, gewährleistet sein.

Die Pflege der Grünanlage umfasst zusätzlich zur regelmäßigen Rasenmäh den fachgerechten Gehölzrückschnitt, die Entnahme überalterter und nicht denkmalgerechter

Gehölze sowie die denkmalgerechte Nachpflanzung von Gehölzen, d. h. von Bäumen und Sträuchern geeigneter Arten. Bei der denkmalgerechten Pflege des Friedhofs fallen sowohl saisonal regelmäßige Pflegemaßnahmen in kurzen Zeitintervallen an, als auch Sicherungs-, Restaurierungs- und Gestaltungsmaßnahmen nach Bedarf.

GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Baulichkeiten

- Historische Grabanlagen jeweils mit Grabstein, z. T. Einfassung und evtl. Schmiedeeisernem Gitter sind denkmalgerecht zu sanieren.
- Die Gestaltung der Grabzeichen bei der Anlage neuer Gräber ist in der Gestaltungssatzung geregelt.
- Notwendige Baulichkeiten auf der allgemeinen Fläche wie Einfassungszaun und Brunnen sind dem Charakter des Friedhofes anzupassen und mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen.
- Außer dem Hauptweg werden keine weiteren Wege zur Binnenerschließung des Friedhofs angelegt.

Flächengestaltung

- Die gesamte allgemeine Friedhofsfläche außerhalb des Hauptweges und der Grabstätten soll einen einheitlichen 'grünen Grund' bilden. Sie ist deshalb als extensive Rasenfläche angelegt und wird als solche gepflegt. Die Entstehung von Trampelpfaden auf besonders frequentierten Laufwegen wird in Kauf genommen.

Bepflanzung

- Insbesondere die Bepflanzung mit den Altbäumen, der Gehölzunterpflanzung und der Grabbepflanzung prägt den malerischen Charakter des Friedhofs.
- Entstehende Verluste im Altbaumbestand sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Die Gehölzunterpflanzung in Form von Strauchgruppen in den allgemeinen Friedhofsbereichen soll auf wenige ausgewählte Bereiche beschränkt sein. Es sind nur solche Gehölzarten zu wählen, die dem Charakter des Friedhofs entsprechen. Die Auswahl sollte auf wenige Arten beschränkt bleiben. Auf Mode-Gehölze ist zu verzichten.
- Gleiches gilt für die Grabbepflanzung. Darüber hinaus sollen die zur Grabbepflanzung ausgewählten Gehölze die Grabstätte nicht überwuchern.

PFLEGEKONZEPT

Baulichkeiten

Regelmäßige Maßnahmen

- Sichtkontrolle und Prüfung der allgemeinen Baulichkeiten (Zaun, Brunnen u. ä.) auf Funktionsfähigkeit und Schäden;
- Wartung der Schließvorrichtung beider Zauntore,
- Wartung der Brunnenanlage einschl. technischer Einrichtungen (Pumpenanlage etc.);
- zu Beginn und zum Ende der Vegetationsperiode Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Brunnenanlage;
- Prüfung insbesondere der historischen Grabsteine auf Standsicherheit.

Maßnahmen nach Bedarf

- Schadensreparaturen;
- denkmalgerechte Sicherungs- und Restaurierungsarbeiten an den historischen Grabmalen;
- denkmalgerechte Erneuerung bestehender Baulichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden.

Grünanlage / Vegetationsflächen

Allgemeinflächen

Regelmäßige Maßnahmen

- Rasenmäh, Nachsaat von Kahlstellen bei günstiger Witterung;
- Sichtkontrolle des Altbaumbestandes und ggf. Prüfung der Verkehrssicherheit, 1 x jährlich;

Maßnahmen nach Bedarf

- Einbringen von für lichte Waldbestände typischen Frühjahrsblüher (Zwiebelpflanzen) in die Rasenflächen:
 - heimisches Schneeglöckchen / Galanthus nivalis,
 - heimischer Blaustern / Scilla bifolia;
- fachgerechte Baumpflege, insbesondere Kronenpflege, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- Nachpflanzung abgängiger oder entnommener Altbäume zur Verjüngung des Baumbestandes; hierbei Verwendung von Solitärgehölzen der bereits auf dem Friedhof vorhandenen Arten:
 - Sommerlinde / Tilia cordata,
 - Hainbuche / Carpinus betulus u.
 - Ulme in krankheitsresistenter Art bzw. Sorte;
- fachgerechter Rückschnitt Strauchgehölze;
- Entnahme störender ausgewachsener Grabbepflanzung;
- vereinzelt Neupflanzung von Strauchgehölzen als Unterpflanzung des Altbaumbestandes zur Betonung des malerischen Charakters;
hierbei ausschließlich Verwendung folgender weniger und typischer Gehölzarten für einen Friedhof in einer im 19. und Beginn 20. Jahrhundert landschaftlich gestalteten Anlage:

Immergrüne

- Buxbaum / Buxus sempervirens,
 - Eibe / Taxus baccata;
- beide Gehölze sind in hohem Maß schnittverträglich und können durch fachgerechten Rückschnitt in ihrem Wachstum begrenzt werden;

Blühgehölze

- Gemeiner Flieder / Syringa vulgaris,
- Pfeifenjasmin / Philadelphus coronarius,
- Rosen in alten Sorten und Arten;□

Grabstätten

Regelmäßige Maßnahmen

- Rückschnitt Efeubewuchs gemäß Konturen Grabstätte;
- übliche Grabpflege;

Maßnahmen nach Bedarf

- saisonale Blumenbepflanzung in zurückhaltender Form, ohne Verwendung großblütiger Zuchtformen;
- bodendeckende Bepflanzung, ausschließliche Verwendung folgender Art:
 - Gewöhnlicher Efeu / Hedera helix;
- bei Bepflanzung mit Gehölzen, ausschließliche Verwendung folgender Arten:

Immergrüne:

- Buxbaum / Buxus sempervirens,
- Eibe / Taxus baccata;

Blühgehölze:

- Rosen in alten Arten und Sorten;□

Die zur Verwendung freigegebenen Gehölze sind in hohem Maß schnittverträglich und durch fachgerechten Rückschnitt in ihrem Wachstum zu begrenzen:

- max. Breite: Breite der Grabstätte